

Zensus 2021

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen

dem Landkreis Aurich, vertreten durch den Landrat Herrn Olaf Meinen,
Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

und

der Stadt Aurich, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Horst Feddermann,
Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich

wird gem. § 2 Abs. 3 des Entwurfs des Nds. Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2021

folgendes vereinbart:

Präambel

Der Landkreis Aurich sowie die Stadt Aurich sind nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2021 für die örtliche Durchführung des Zensus 2021 als Erhebungsstellen im Sinne des § 19 Zensusgesetz 2021 zuständig. Diesem Vertrag liegt das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2021 zugrunde. Die Vertragsparteien wählen bewusst diese Form der freiwilligen kommunalen Zusammenarbeit und entscheiden sich damit gegen eine Übertragung der Aufgaben nach dem Nds. Statistikgesetz (§ 1 Abs. 4) und gegen die nach dem Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit möglichen Kooperationsformen. Die Parteien vereinbaren folgendes:

§ 1

Vertragszweck

Die Stadt Aurich überträgt die ihr nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2021 als Erhebungsstelle obliegenden Aufgaben der örtlichen Durchführung des registergestützten Zensus 2021 auf den Landkreis Aurich. Es wird eine Erhebungsstelle auf Basis des § 2 Abs. 3 Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2021 eingerichtet, um eine möglichst wirtschaftliche Erledigung der im Rahmen der örtlichen Durchführung des Zensus 2021 übertragenen Aufgaben zu gewährleisten. Zu diesem Zweck schließen die Vertragsparteien diese vertragliche Vereinbarung ab.

§ 2

Standort und Ausstattung der Erhebungsstelle

(1) Die Erhebungsstelle wird in Aurich eingerichtet.

- (2) Der Landkreis Aurich stellt sicher, dass die gesetzlichen Anforderungen an die räumliche und EDV-technische Abschottung von anderen Verwaltungsbereichen der Kreisverwaltung gewährleistet sind. Der Landkreis Aurich stellt die benötigten Räumlichkeiten sowie Verkehrsflächen bereit, übernimmt die bauliche Unterhaltung einschl. der Abwicklung aller diesen Räumen zuzuordnenden Gebäudenebenkosten (auch inkl. Hausmeister, Reinigungsdienst), sorgt für die sachgerechte Bereitstellung und Unterhaltung von EDV- und Telekommunikationseinrichtungen sowie sonstiger Bürotechnik (z.B. Kopiergerät) und die lfd. Beschaffung bzw. Abwicklung des allg. Bürobedarfs (z.B. Post- und Botendienst, ggf. Nutzung von Dienstwagen bzw. Abrechnung von Reise- und Fortbildungskosten, Büromaterial).
- (3) Der Landkreis Aurich stellt das zur Einrichtung der Erhebungsstelle erforderliche Mobiliar für die Ausstattung der Büro- und Lagerräume aus vorhandenen Beständen zur Verfügung.

§ 3

Aufgaben der Erhebungsstelle

Die der Stadt Aurich nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2021 als Erhebungsstelle obliegenden Aufgaben der örtlichen Durchführung des registergestützten Zensus 2021 gehen mit allen Rechten und Pflichten auf den Landkreis Aurich über, der die Verantwortung für die Erfüllung dieser Aufgaben übernimmt. Zu den vom Landkreis Aurich wahrzunehmenden Aufgaben zählen u. a.

- Gewinnung und Schulung von Erhebungsbeauftragten,
- Eingabe der Stammdaten der Erhebungsbeauftragten,
- Bildung von Interviewbezirken,
- Betreuung der Erhebungsbeauftragten bei der Durchführung der Erhebungen,
- Klärung von Rückfragen/Zweifelsfragen,
- Feststellung der Auskunftspflichtigen,
- Einrichtung einer Informations- und Servicestelle für Auskunftspflichtige,
- Eingangskontrolle der Erhebungsunterlagen,
- Durchführung des Erinnerungs- und Mahnverfahrens,
- Weiterleitung der Erhebungsunterlagen an das Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN).

§ 4

Aktenüberlassung

Die Stadt Aurich stellt dem Landkreis Aurich alle für die Durchführung der Aufgaben nach § 3 des Vertrages erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

§ 5

Kostenregelung

- (1) Die für die Aufgabenerfüllung anfallenden Kosten übernimmt der Landkreis Aurich.
- (2) Die der Stadt Aurich nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2021 zustehende Zuweisung erhält der Landkreis Aurich.

§ 6
Schweigepflicht/Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit bekannt werden, vertraulich zu behandeln.

§ 7
Wirksamkeit/Laufzeit des Vertrages/Änderungen/Nebenabreden

- (1) Dieser Vertrag gilt vorbehaltlich Inkrafttretens des Nds. Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2021.
- (2) Dieser Vertrag ist nicht befristet. Der Vertrag wird gegenstandslos und erlischt, wenn die Erhebungsstelle nach Weisung der Fachaufsicht aufzulösen ist.
- (3) Mündliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrags und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 8
Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit des übrigen Vertrags. In einem solchen Fall wird die unwirksame Bestimmung durch eine Neuregelung ersetzt, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner ursprünglich gewollt haben.
- (2) Ergibt sich in der praktischen Anwendung eine Regelungslücke oder erweist sich eine einzelne Bestimmung als nicht geeignet, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag angemessen, ausgerichtet an seinem Sinn und Zweck, zu ergänzen.
- (3) Durch eine vom Vertragstext abweichende Übung werden Rechte und Pflichten nicht begründet.
- (4) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.

Aurich, den xx.xx.2020

Aurich, den xx.xx.2020

Olaf Meinen
Landrat

(Siegel)

Horst Feddermann
Bürgermeister

(Siegel)